

Arbeitsschutz

Arbeitszeitkontrollen im Jahr 2014

In Zeiten anziehender, gut laufender Konjunktur kommt es in vielen Unternehmen zu Überstunden und Sonderschichten. In diesem Zusammenhang haben Arbeitnehmer oder auch Arbeitnehmervertretungen mit dem Landratsamt Kontakt aufgenommen, um sich über die Regelungen im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu informieren oder um auf Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz hinzuweisen.

Diesen Hinweisen ist das Landratsamt im Jahr 2014 vermehrt nachgegangen, indem bei den Unternehmen Arbeitszeitaufzeichnungen angefordert und anschließend ausgewertet wurden. Die drei häufigsten beobachteten Verstöße (Bußgeldtatbestände) waren:

- Verstöße in der Überschreitung der maximal zulässigen täglichen Arbeitszeit. Nach § 3 ArbZG darf die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

- Am zweithäufigsten wurde gegen das Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot verstoßen. Nach § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen Arbeitnehmer an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Allerdings gibt es hier viele Ausnahmen.

- Der dritthäufigste Verstoß liegt in der Unterschreitung der Ruhezeiten zwischen der Beendigung und der Wiederaufnahme der Arbeit. Nach § 5 Abs. 1 ArbZG müssen die Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

Bei sechs kontrollierten Unternehmen wurde mehrfach die maximal zulässige tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden überschritten. Der zweifelhafte Rekord liegt bei einer täglichen Arbeitszeit von 17:45 Stunden ohne Pause. In einem Fall musste ein Arbeitnehmer bereits nach einer Ruhezeit von knapp fünf Stunden wieder zur Arbeit erscheinen.

In den meisten Fällen kam es zu einem Bußgeld für den Arbeitgeber, der für die Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes in seinem Betrieb verantwortlich ist.

Arbeitszeitkontrollen sind Teil des Aufgabenspektrums im Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz.

